

# Ein Gebot sozialer Gerechtigkeit : zur Verwendung des voraussichtlichen Ueberschusses der AHV von 40 Millionen Franken jährlich

Autor(en): **Ammann, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **30 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721256>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ein Gebot sozialer Gerechtigkeit

### Zur Verwendung des voraussichtlichen Ueberschusses der AHV von 40 Millionen Franken jährlich.

Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1951 Kenntnis genommen von der auf den 31. Dezember 1950 erstellten ersten technischen Bilanz der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach den vorsichtigen, auf Grund des Bundesgesetzes erfolgten Annahmen des Bundesamtes für Sozialversicherung darf mit einem jährlichen Ueberschuss von 40 Millionen Franken gerechnet werden.\*

Bereits sind in der Bundesversammlung und in der Oeffentlichkeit zahlreiche Anregungen und Vorschläge für die Verwendung des voraussichtlichen Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben gemacht worden. Die einen wünschen eine Reduktion der Beiträge, die andern eine Verbesserung der Leistungen der AHV. Nach der Auffassung Dritter sollen die verfügbaren Mittel für die in Art. 34 quater der Bundesverfassung vorgesehene Invalidenversicherung, die in einem spätern Zeitpunkt eingeführt werden kann, oder für die Finanzierung des Wehrmannsschutzes herangezogen werden.

Alle diese Wünsche sind mehr oder weniger gut begründet. Sie haben bloss die schwache Seite, dass zu ihrer Verwirklichung im vollen Umfange 150—200 Millionen Franken jährlich erforderlich wären, während eben

\* v. den Bericht über den Vortrag von Prof. Dr. E. Marchand, Generaldirektor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und Mitglied der eidgenössischen AHV-Kommission, „Die heutige finanzielle Lage der AHV“ vom 6. Februar 1952 in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 8. Februar 1952, Morgenausgabe, Blatt 3, Nr. 280. Soeben ist der einlässliche Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die eidgenössische AHV im Jahre 1950 mit den Berichten über die technische Bilanz auf 31. Dezember 1950, der sämtliche Unterlagen enthält, herausgekommen.

höchstens 40 Millionen Franken verteilt werden können. Es ist Sache der AHV-Kommission, des Bundesrates, der eidgenössischen Räte und letzten Endes des Schweizervolkes zu entscheiden, welche Verwendung des errechneten Ueberschusses ihnen am richtigsten scheint.

Gestützt auf unsere Erfahrungen halten wir es für unsere Pflicht, auf eine Unebenheit der geltenden Regelung der AHV-Leistungen mit Nachdruck aufmerksam zu machen, die Nationalrat Siegrist in seinem Postulat, das der Bundesrat zur Prüfung entgegengenommen hat, wie folgt charakterisierte: „Beispielsweise sei darauf hingewiesen, dass ein Teil von Bezüglern ordentlicher Renten — trotzdem sie Prämien geleistet haben — geringere Beträge erhalten als die Bezüglern von Uebergangsrenten“.

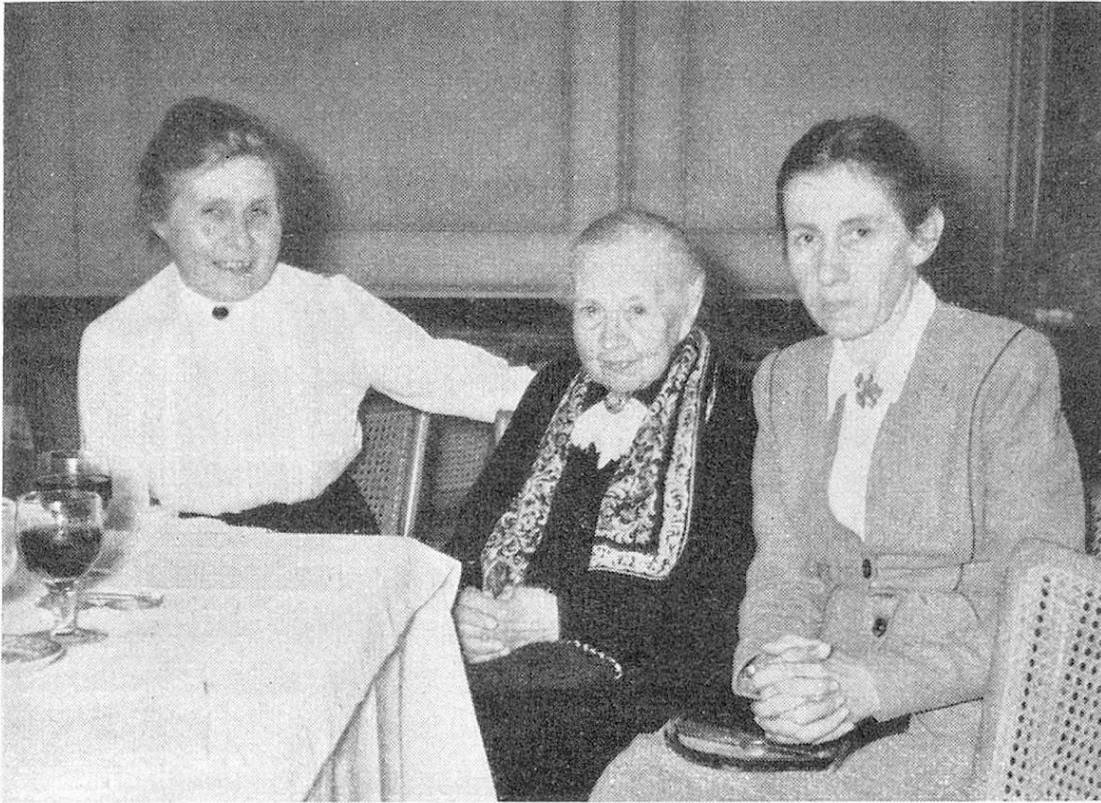
Die U e b e r g a n g s r e n t e n der vor dem 1. Juli 1883 Geborenen, die keine Beiträge an die AHV geleistet haben, oder deren Hinterlassenen betragen jährlich:

Orts- verhältnisse	Einfache Alters- renten	Ehepaar- Alters- renten	Witwen- renten	Voll- waisen- renten	Einfache Waisen- renten
städtisch	750	1200	600	340	225
halbstädt.	600	960	480	270	180
ländlich	<u>480</u>	<u>770</u>	<u>375</u>	<u>215</u>	<u>145</u>

Die o r d e n t l i c h e n Renten der nach dem 1. Juli 1883 Geborenen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die AHV geleistet haben, oder ihrer Hinterlassenen betragen aber im Minimum bloss soviel wie die Uebergangsrenten in ländlichen Verhältnissen (die oben unterstrichenen Beträge). Der Uebergangsrentner in städtischen Verhältnissen, der keine Beiträge an die AHV bezahlt hat, erhält also z. B. eine einfache Altersrente von Fr. 750 jährlich, wer einen allerdings bloss bescheidenen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 12 bis höchstens Fr. 30 bezahlt hat, erhält eine ordentliche einfache Altersrente von nur Fr. 480 jährlich.

Gegen diese Betrachtungsweise lässt sich natürlich einwenden, dass der ordentliche Rentner einen unbedingten Rechtsanspruch auf seine Altersrente besitzt, während der Uebergangsrentner die Rente nur und insoweit erhält, als sie zusammen mit seinem übrigen Einkommen eine bestimmte obere Grenze nicht übersteigt. Dieser Einwand wird allenfalls von einem Bessersituierten verstanden, der einsieht, dass er, falls er vor dem 1. Juli 1883 geboren wäre, auf jeden Fall keine Uebergangsrente erhalten hätte, und die ihm von Rechtswegen zukommende ordentliche Rente um so bereitwilliger als Gegenwert der von ihm geleisteten Beitragszahlungen anerkennt, je kürzere Zeit er sie bezahlt hat. Nachdem infolge der Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, bis zu denen Uebergangsrenten ausgerichtet werden dürfen,  $\frac{2}{3}$  der vor dem 1. Juli 1883 Geborenen Uebergangsrenten beziehen, fühlen sich die später Geborenen in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen, die mindestens einen Jahresbeitrag von Fr. 12 bezahlt haben, benachteiligt. Das Gefühl der Ungerechtigkeit, die den bescheidene Beiträge an die AHV Leistenden widerfährt, wächst begreiflicherweise mit jedem Jahrgang der Anspruchsberechtigten, der ein Jahr länger Beiträge an die AHV geleistet hat.

Die alten Leute mit einem Einkommen nahe dem Existenzminimum, die 1948, 1949, 1950 und 1951, teilweise unter grossen Entbehrungen, monatliche Beiträge von Fr. 1.— bis Fr. 2.50 an die AHV entrichtet haben, erhalten als Belohnung dafür in städtischen Verhältnissen bloss eine einfache Altersrente von Fr. 40.— im Monat, die Uebergangsrentner dagegen, die nichts an die AHV geleistet haben, Fr. 62.50 monatlich. Wer sich etwas in die Lage dieser erwerbsbeschränkten Frauen und Männer mit ihren bescheidensten Verdienstverhältnissen hineinversetzt, wird begreifen, dass sie diese Schlechterstellung als krasses Unrecht empfinden. Eine solche Regelung schadet



Frl. Marianne Kappeler (oben am Tisch), Gehilfin des Zentralsekretärs vom 1. Juli 1921 bis zum 31. Dezember 1951, bei der Abschiedsfeier mit ihrer im 92. Altersjahr stehenden Mutter und mit ihrer Schwester.

auch dem Versicherungsgedanken gerade in den Volkskreisen, denen es am schwersten fällt, ihn zu erfassen und die nötigen Opfer für die Versicherung ihrer selbst und ihrer Angehörigen aufzubringen.

Wie kann diese ungewollte Härte des AHV-Gesetzes, die aus der Uebernahme der nach den örtlichen Verhältnissen abgestuften Ansätze der Lohn- und Verdienstersatz- und später der Uebergangsordnung entstanden ist, am besten beseitigt werden? Am einfachsten wäre die Erhöhung der Minima der ordentlichen Renten auf die Ansätze der Uebergangsrenten in städtischen Verhältnissen. Neben der finanziellen Belastung, die eine solche Erhöhung zur Folge hätte, muss natürlich auch die Rückwirkung einer derartigen Massnahme auf den ganzen Aufbau des Beitrags- und Leistungssystems reiflich überlegt

werden. Das Bundesamt für Sozialversicherung und die AHV-Kommission sind zunächst zuständig, diese Fragen abzuklären und einen die verschiedenen Gesichtspunkte berücksichtigenden Vorschlag auszuarbeiten.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf eine andere Bestimmung aufmerksam machen, die bei der Revision des Bundesgesetzes über die AHV einer Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse bedarf. Art. 98 lautet:

„Der Bundesrat ist befugt, den schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge zu gewähren zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Uebergangsrente wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfall, Ueberschuldung usw.) nicht ausreicht. Er kann über die Verwendung dieser Beiträge besondere Vorschriften erlassen.“

Dieser Artikel 98 ist durch die seitherige Entwicklung in materieller und formeller Hinsicht überholt und bedarf der Anpassung an die gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Verhältnisse.

In materieller Hinsicht lässt sich die Beschränkung der Verwendung eines Bundesbeitrages auf bedürftige Greise, Witwen und Waisen, „denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht“, sogar dann nicht mehr verantworten, wenn einmal die ordentliche Rente in städtischen und in halbstädtischen Verhältnissen mindestens so hoch sein wird wie die entsprechende Uebergangsrente. Denn aus was für Gründen soll der Bund zwar Mittel zur Verfügung stellen, um Uebergangsrentnern, die wegen besonderer Umstände in Not geraten, beizustehen, diese Bundeshilfe aber ordentlichen Rentnern mit ebenso bescheidenen Renten in ähnlicher Notlage verweigern?

In formeller Hinsicht ist der Bundesbeschluss vom

8. Oktober 1948 über die Verwendung der der AHV aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel bereits über die Beschränkung des Art. 98 des AHV-Gesetzes hinweggeschritten, indem er in Art. 6 Zif. d. bestimmt, dass die Beiträge zu verwenden sind für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an in der Schweiz wohnende „Bezüger einer Alters- oder Hinterlassenenrente gemäss Bundesgesetz, für welche die Rente einschliesslich anderweitiger Einkünfte und Vermögen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht“.

Es dürfte sich daher empfehlen, bei der dieses Jahr nötig werdenden Revision des Bundesgesetzes über die AHV nicht nur einen Teil des voraussichtlichen Ueberschusses der AHV von 40 Millionen Franken jährlich zur Erhöhung der Mindestansätze der ordentlichen Renten auf die Ansätze der Uebergangsrenten in städtischen Verhältnissen zu verwenden, sondern auch im Art. 98 die nicht gerechtfertigte Beschränkung der Verwendbarkeit eines Bundesbeitrages auf Bezüger von Uebergangsrenten aufzuheben.

Werner Ammann.

## **Les Pensionnaires d'un asile de vieillards**

Etudes sociologiques, psychologiques et médicales faites à l'Asile des vieillards de la Ville de Bâle par Gretel Vettiger, Aniela Jaffé et Alban Vogt.\*

Les trois études publiées sous ce titre présentent un grand intérêt au point de vue sociologique, psychologique et médical. Munies d'une remarquable préface du Dr. A. L. Vischer, dont on connaît les passionnants travaux sur les problèmes de la vieillesse, ces études abordent les divers aspects de l'existence des gens d'âge, que les circonstances de la vie ont plus ou moins contraint à cher-

\* Edition Benno Schwabe & Cie, Bâle.